

# ANTRAG auf Überlassung der Rollenrutsche

Die Rollenrutsche beinhaltet:

Autoanhänger mit dazugehörigen Schlüsseln, Plattform mit rutschfester Auflage, Treppe, 4 Tragfüße, 5 Rollenbahnen, 5 Kisten, Auslaufblech, Aufbauanleitung, extra Blatt mit Nutzungsregeln.

Veranstalter: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Verein/Verband (freie Träger der Jugendarbeit) und Gemeinden - jeweils aus dem Landkreis Dingolfing-Landau. Leihgebühr 25,00 €
- Gewerbetreibende und Sonstige (z.B. Privatpersonen, Parteien...): Leihgebühr 35,00 €

## Entleiher:

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Die Rollenrutsche wird am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr im Landratsamt Dingolfing- Landau, Obere Stadt, 84130 Dingolfing abgeholt. Für die Rollenrutsche (Baujahr 1997) ist **ein Adapter erforderlich und mitzubringen!!**

Einsatzort: \_\_\_\_\_

Einsatzzeit: \_\_\_\_\_

Anlaß: \_\_\_\_\_

Die Rückgabe erfolgt am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr.

Die Belegung wird verbindlich, wenn der Antrag auf Überlassung der Rollenrutsche bis spätestens \_\_\_\_\_ unterschrieben bei der Kommunalen Jugendarbeit vorliegt. Ist dies nicht der Fall, gehen wir davon aus, dass der Termin anderweitig vergeben werden kann.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den Entleihbedingungen einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift des Entleihers

**Die Rollenrutsche ist Eigentum des Landkreises Dingolfing-Landau.**

## **Entleihbedingungen**

1. Der Benutzer stellt den Landkreis vor etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten und der Besucher und sonstigen Dritten frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlage stehen.
2. Der Entleiher ist verpflichtet, das Gerät jeweils vor Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen.
3. Der Entleiher verpflichtet sich, die Nutzungsregeln genauestens einzuhalten und die entlehnten Gegenstände schonend und sachgerecht zu behandeln. Für Beschädigungen haftet der Entleiher in Höhe der Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten.
4. Sämtliches Entleihgut ist ordnungsgemäß, in sauberem Zustand und termingerecht wieder abzuliefern. Entstandene Schäden sind unaufgefordert bei der Rückgabe zu melden.
5. Schäden am bzw. fehlendes Entleihgut wird von der Kommunalen Jugendarbeit ersetzt und dem Benutzer in Rechnung gestellt. Bei grober Verschmutzung wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 50,00 Euro erhoben.
6. Die Ausgabe der Rollenrutsche erfolgt nur gegen Unterschrift durch den Entleiher bzw. Abholer, der damit die Bedingungen anerkennt.